

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post aus Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

## Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsspaltige Petitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 26. Sept.

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

**Inhalt:** Die deutsche Industrie und der Krieg. — Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 2 Mark. — Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 1 Mark. — Eine Rechtsfertigung der Feldpost. — Bekanntmachung betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenschutzes. — Bekanntmachung betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh vom 11. September 1914. — Die rechtliche Stellung der Frau im Geschäft. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten: Aus den Vokalvereinen. — Geschäftliches. — Eingegangen. — Bekanntmachungen der Handwerkskammer. — Inserate.

### Die deutsche Industrie und der Krieg.

Der Kriegsausschuß der deutschen Industrie tritt in Nr. 9 seiner Mitteilung energisch der von England verbreiteten und leider auch in Deutschland bisweilen vertretenen Anschauung entgegen, daß Deutschland in bezug auf die Dauer des Krieges aus wirtschaftlichen Gründen in einer ungünstigeren Lage sei als England und unbedingt auf einen schnellen Friedensschluß bedacht sein, daß insbesondere die deutsche Industrie auf eine baldige „Verständigung“ mit England hinstreben müsse.

Die deutsche Industrie, so heißt es in den Mitteilungen des Kriegsausschusses, ist sich voll und ganz bewußt und von der Einsicht befeuert, daß nur eine klare Abrechnung mit England in diesem Kriege zu einem für sie günstigen Ziele zu führen vermag.

Jeder vorzeitige Versuch einer „Verständigung“ würde nur für die nächste Zukunft neue, womöglich schwerere Kriegsgefahren, heraufbeschwören, ohne daß durch einen solchen Friedensschluß irgend ein Entgelt für all die Opfer erzielt worden wäre, die unserem Volk und unserer Volkswirtschaft auferlegt worden sind.

Tatsächlich ist das deutsche Wirtschaftsleben heute fester begründet als das britische: Weil eine blühende Landwirtschaft für die Volksernährung vom eigenen Boden sorgt und einen großen inneren Markt sicherstellt, weil die industrielle Gesamtproduktionsleistung Deutschlands größer ist als diejenige Englands und in Kräften wurzelt, die kein britischer Patentraub vernichten kann; weil die Abhängigkeit von Ein- und Ausfuhr für uns nicht annähernd so verhängnisvoll ist, wie für England, weil wir unter der Führung der Reichsbank nicht nur die umfassendste finanzielle Kriegsvorsorge, sondern auch eine im höchsten Grade widerstandsfähige Organisation des Geld- und Kapitalmarktes getroffen haben, und weil schließlich die weltwirtschaftliche Einkreisung Deutschlands durchaus nicht in dem erstrebten Gesamtumfange erreicht ist.

An der Tatkraft und Entschlossenheit des deutschen Kaufmanns und des deutschen Industriellen ist nicht zu zweifeln; wir müssen und werden diese schwere Zeit durchhalten!

### Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 2 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 2 Mark sind 11 Zentimeter breit und 7 Zentimeter hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Sadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes,

sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 Millimeter Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen, aus vielfach verschlungenen Linien bestehenden Untergrund in rötlicher und grauer Farbe und von unregelmäßiger Gestalt. In der Mitte des Scheines befindet sich eine rötliche 2. Zu beiden Seiten, rechts und links, über den letzten Ausläufern des Untergrundes steht je eine 2 und darunter je ein M., beides in rötlicher Farbe.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Ausdruck:

**Darlehnskassenschein.**

**Zwei Mark.**

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vierregge Müller Noelle  
Dickhut Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten rötlichen Felde der Strassatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten grauen Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe der als hochstehendes Sechseck ausgebildete Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt im Mittelfelde den Reichsadler, der zu beiden Seiten und oben, hell auf rotem Grunde, von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgeben ist, während sich unten in der Mitte in einem Oval die Zahl 2, rot auf weißem Grunde, und darunter, die beiden unteren Seiten des Sechsecks begrenzend, die Worte Zwei Mark befinden. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Verlaufs des Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in rötlicher Farbe gedruckt. Das Mittelfeld besteht aus drei übereinander geschobenen Kreisen und ist aus vielfach verschlungenen Linien gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises ein Reichsadler rot auf weißem Grunde. Er wird rechts und links von Rosetten begrenzt, die in der Mitte eine rote 2 enthalten. Ueber dem Mittelfeld steht in gebogener Zeile und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Zwei Mark. Rechts und links von den seitlichen Rosetten steht eine kräftige 2 und darunter das Wort Mark in deutscher Schrift.

Berlin, den 2. September 1914.

Hauptverwaltung der Darlehnskasse.  
Havenstein. Maron.

### Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 1 Mark.

Die Darlehnskassenscheine zu 1 Mark sind 9,5 Zentimeter breit und 6 Zentimeter hoch.

Sie bestehen aus einem kräftigen Sadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 Millimeter Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen Untergrund in rotvioletter und grünlicher Farbe, der in vielfach verschlungenen Linienzügen und mit unregelmäßiger Begrenzung, breit gelagert, das Mittelfeld ausfüllt. Rechts und links befinden sich aufrechtstehende Ovale, innerhalb deren auf rotvioletter Grunde in grüner Farbe die Zahl 1 in kräftiger Form und darunter das Wort Mark stehen.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Ausdruck:

**Darlehnskassenschein.**

**Eine Mark.**

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vierregge Müller Noelle  
Dickhut Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten grünlichen Felde der Strassatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten rotvioletten Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und seiner Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe und in annähernd runder Form der Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt den von der Inschrift Reichsschuldenverwaltung umgebenen Reichsadler, rot auf weißem Grunde, sowie unten eine rote 1 auf weißem Grunde und zu beiden Seiten je eine weiße 1 auf rotem Grunde. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Verlaufs des Reichsadler mit der Umschrift Reichsschuldenverwaltung enthält.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt. Das Mittelfeld besteht aus einem annähernd rechteckigen Felde mit abgerundeten Ecken und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises der Reichsadler grün auf weißem Grunde. Rechts und links grenzen Rosetten an, die in der Mitte eine weiße 1 auf grünem Grunde enthalten. Die vier Ecken der Rückseite tragen auf weißem Grunde je eine kräftige 1. Zwischen diesen Zahlen befindet sich auf den beiden kurzen Seiten des Scheines in der Mitte das Wort Mark in deutscher Schrift. Ueber dem Mittelfeld steht in gebogener Linie und in deutscher Schrift das Wort Darlehenskassenschein und darunter ebenso die Zeile Eine Mark.

Berlin, den 2. September 1914.

Hauptverwaltung der Darlehnskasse.  
Havenstein. Maron.

## Eine Rechtfertigung der Feldpost.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 6. Sept. Aus Papieren, die in unsere Hände gefallen sind, geht hervor, daß der Feind durch das Vorgehen der Armeen der Generalobersten v. Klud und v. Bülow nördlich der belgischen Maas vollständig überfallen worden ist. Noch am 17. August nahm er dort nur deutsche Kavallerie an. Die Kavallerie dieses Flügels unter Führung des Generals v. d. Marwitz hat also die Armeebewegung vorzüglich verschleierte. Trotzdem würde diese Bewegung dem Feinde nicht unbekannt geblieben sein, wenn nicht zu Beginn des Aufmarsches und des Vormarsches die Feldpostsendungen zurückgehalten worden wären. Von den Heeresangehörigen und deren Familien ist dies als schwere Last empfunden und die Schuld der Feldpost beigemessen worden. Im Interesse der arbeitsfreudigen und pflichttreuen Beamten der Feldpost hatte ich mich für verpflichtet gehalten, hierüber eine Aufklärung zu geben.

Der Generalquartiermeister:  
v. Stein.

Zu demselben Thema erläßt der Staatssekretär des Reichspostamtes folgende Bekanntmachung:

Infolge zahlreicher Anfragen über Verspätungen von Postsendungen an Angehörige des mobilen Heeres wird folgendes bekanntgegeben: Die Regelung der Zuführung der Feldpostsendungen an die mobilen Truppen ist an und für sich ungemein schwierig. Die Postverwaltung kann mit der Versendung von den Postsammlerstellen aus, wohin die Sendungen von den Aufgabepostanstalten geleitet werden, erst beginnen, wenn sie von der Militärverwaltung die erforderlichen Unterlagen über die Aufstellung und Gliederung des Feldheeres erhalten und für ihre Zwecke verarbeitet hat. Wenn diese Arbeiten unter günstigen Verhältnissen schon einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen, so war es beim Beginn des gegenwärtigen Krieges infolge der ganz besonders gearteten Verhältnisse, die fortgesetzt zahlreiche und umfassende Änderungen erforderten, damit ausnahmsweise ungünstig bestellt. Trotz der angestrengtesten und hingebendsten Arbeit aller beteiligten Stellen konnte mit der Versendung der Feldpostsendungen von den Sammlerstellen im allgemeinen nicht vor dem 14. August begonnen werden. Je nach der Entfernung der Sammlerstellen vom Kriegsschauplatz erfordert allein die Beförderung bis zur Etappenstraße bei dem Fehlen schneller Zugverbindungen auf den mit Militärzügen überlasteten Bahnstrecken bis zu vier Tagen Zeit. Auch für die Zuführung bis zu der für den Truppenteil zuständigen Feldpostanstalt bestehen im gegenwärtigen Feldzug außergewöhnlich große Schwierigkeiten, da einerseits die Heeresleitung die strengste Geheimhaltung der Marschquartiere fordern muß, andererseits die Truppen ihre Quartiere ständig wechseln und bei den angestrengten Märschen nicht immer Zeit finden, die Sendungen bei den Feldpostanstalten in Empfang zu nehmen. Die Schwierigkeiten werden nunmehr hoffentlich zum größten Teil behoben sein, und es ist anzunehmen, daß die Truppen inzwischen einen großen Teil der an sie abgesandten Nachrichten erhalten haben. Störungen werden aber auch in Zukunft nicht ganz ausbleiben, da die Kriegslage häufig unvorhergesehene Änderungen in der Zuteilung der Truppenteile erfordert. Jede solche Änderung kann zur Folge haben, daß Feldpostsendungen nach längerer Beförderungszeit den Truppenteil in seiner ursprünglichen Gliederung nicht mehr antreffen, und auf zeitraubenden Umwegen weitergesandt werden müssen. Das sind Schattenseiten, die unvermeidlich mit jedem Kriege verbunden sind. Die Postverwaltung ist sich der Wichtigkeit eines geregelten Nachrichtenverkehrs zwischen Heer und Heimat durchaus bewußt und bietet ihrerseits alles auf, dieses Ziel zu erreichen.

## Bekanntmachung\*)

betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Das Patentamt kann bis auf weiteres einem Patentinhaber, der infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79) fällige Jahresgebühr zu zahlen, auf Antrag die Gebühr bis zum Ablauf von längstens neun Monaten vom Beginne des laufenden Patentjahres an zu zahlen und die Zuschlagsgebühr (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) erlassen. Die Entscheidung des Patentamts ist unanfechtbar.

Für Patente, die am 31. Juli 1914 noch nicht erloschen waren, ist die Stundung auch dann zulässig, wenn sie nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfristen (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) beantragt ist.

### § 2.

Wer durch den Kriegszustand verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden; im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 233 f. der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

### § 3.

Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur dann Anwendung, wenn in diesen Staaten nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Deßbrück.

## Bekanntmachung,

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidenmastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

### § 2.

Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

### § 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zustän-

digen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

### § 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

### § 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

### § 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertreißt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

### § 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Deßbrück.

## Die rechtliche Stellung der Frau im Geschäft.\*)

Recht viele Frauen unserer ins Feld eingerückten Kollegen müssen sich gegenwärtig mit der Führung des Geschäftes befassen, eine Tätigkeit, um die sie sich bis jetzt vielleicht sehr wenig gekümmert haben und die neben den Sorgen für die Haushaltung mancher Frau recht schwer auf dem Herzen liegt.

Wir hatten in unserem vorigen Artikel die allgemein wirtschaftliche Stellung der Frau in der Weiterführung des Geschäftes während der Kriegszeit behandelt, heute soll es unsere Aufgabe sein, die rechtliche Stellung der Frau etwas näher ins Auge zu fassen.

In Deutschland kennt das Gesetz zwischen Mann und Weib in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes keinen Unterschied. (§ 11 der Deutschen Reichsgewerbeordnung.) Es kann also eine Frau rechtlich das Malergeschäft genau so betreiben wie der Mann. Die Frau kann als Lehrling formell das Geschäft erlernen, kann die Gesellen- und Meisterprüfung ablegen und kann dann selber auch Lehrlinge annehmen. Dieser Fall ist verschiedentlich in Deutschland schon vorgekommen. Die Frau kann in Stellvertretung des Mannes das Geschäft weiterführen. Sie kann ebenfalls das Geschäft des Mannes auf ihren Namen übernehmen und weiterführen.

In einem Falle sind Zweifel entstanden und zwar in dem, ob die Frau, die ein Malergeschäft führt, auch Mitglied der Innung sein und in den Innungsversammlungen mit abstimmen kann. Hier gibt die Gewerbeordnung nicht klare Auskunft, und es sind deswegen auch die Ansichten verschieden.

Nach unserer Ansicht kann sie, soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten, wohl Mitglied der Innung sein, aber kein Innungsamt annehmen, weil diejenigen, die ein solches annehmen, die Eigenschaften eines Schöffen haben müssen, und Schöffen können Frauen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht sein. (§ 93 a der G. V., §§ 31, 32 des G. V.)

Es entsteht nun weiter die Frage, ob die Frau das Geschäft, das sie jetzt weiterbetreibt, vom Namen des Mannes ab- und auf ihren Namen anmelden muß. § 14 der deutschen Reichsgewerbeordnung schreibt vor: Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Ge-

\*) Obige Ausführungen, die wir der „Leipziger Maler-Zeitung“ entnehmen, behandeln zwar speziell das Malergeschäft. Da aber eine sinn- gemäße Übertragung auf alle anderen Geschäftszweige möglich ist, halten wir es im allgemeinen Interesse für angezeigt, diesen Artikel auch unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen.  
D. Red.

\*) Vergl. auch unsere Notiz in Nr. 36 ds. Bl.

werbes anfangt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Nach dieser Bestimmung könnte man annehmen, daß die Frau verpflichtet wäre, das vom Manne betriebene Geschäft auf ihren Namen umzumelden. Es werden das allerdings die meisten Frauen nicht tun. Sie werden sich sagen, ich führe das Geschäft nicht in meinem Namen, sondern im Namen meines bei den Fahnen stehenden Mannes weiter. Es bleibt da bloß abzuwarten, ob die Behörden mit dieser Auslegung einverstanden sind. Man glaubt, daß es jetzt in der Kriegszeit mit solchen Formeln und kleinen Bagatelldressuren nicht so genau genommen würde. Allein die Behörden und Gerichte verfahren in der Kriegszeit genau so wie sonst auch. Ist doch gegenwärtig in vielen Städten die Bekanntmachung erlassen, daß alle in das Feld gezogenen Krieger unverzüglich polizeilich abzumelden sind. Wer denkt denn da an eine polizeiliche Abmeldung? Es muß aber eben Ordnung sein.

Eine weitere Frage ist die: Wie verhält sich die Frau gegenüber den Lehrverträgen, die evtl. geschlossen sind? In den Vertrag kann die Frau an Stelle des eingezogenen, vielleicht gefallenen Lehrmeisters nicht treten. Dazu ist die Voraussetzung die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen. Sie kann aber den Lehrling während der Kriegszeit im Geschäft weiterbehalten. Wie sie sich in bezug auf Beurlaubung und Verringerung des Kostgeldes zu verhalten hat, haben wir schon in den vorigen Nummern der Maler-Zeitung erörtert.

Weiter wäre in Betracht zu ziehen die Frage, wie sich die Frau als Geschäftsinhaberin zu verhalten hat, wenn Bestellungen zu machen sind, Quittungen auszufertigen usw.

Gerade dieser Umstand muß sehr beachtet werden. Es kommt da auch auf die güterrechtlichen Fragen an, unter denen die Frau mit dem Mann lebt. Solange die Frau das Geschäft im Namen des Mannes weiterführt, kann sie für sich, also auf ihren Namen Bestellungen und Quittungen, bezw. Namensunterschriften nicht geben. Sie muß immer im Namen des Mannes unterzeichnen, zum Beispiel: für Malermeister M. N., Frau M. N. Sobald sie nur mit ihrem Namen ohne stellvertretenden Zusatz zeichnet, verpflichtet sie sich selber, und das ist bei Gütertrennung sehr zu beachten. Sie wird dann mit ihrem Vermögen für die Erledigung der durch ihre Unterschrift eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Zeichnet sie aber nur in Stellvertretung des Mannes, so wird sie persönlich mit ihrem eigenen Vermögen für die Geschäftsverpflichtungen nicht haftbar.

Noch eine Frage ist zu erörtern, und das ist die, wie verhält sich die Post gegenüber den Frauen, die das Geschäft des Mannes weiterführen. Es ist bekannt, daß gerade die Reichspost in solchen Sachen außerordentlich penibel ist, und wenn nur ein kleines Hindernis vorhanden ist, dann wichtige eingeschriebene oder Wertsendungen nicht aushändigt. Es ist schon oft der Fall vorgekommen, daß die Post an nicht eingetragene Gesellschaftsfirmen im Malergewerbe Postanweisungen usw. nicht aushändigt, wenn sie an das Geschäft und nicht an einen Teilhaber persönlich adressiert waren. Es kann nun sehr leicht der Fall eintreten, daß die Post auch der Frau Schwierigkeiten macht, wenn Postanweisungen, Rechnungen und ähnliche Wertsendungen eintreffen, die noch die Adresse des Mannes tragen. Bei Postanweisungen darf der Briefträger die Aushändigung an ein Familienmitglied ergehen lassen, wenn der Betrag nicht höher als 400 Mark ist.

Bei ungeteilter häuslicher Gemeinschaft ist die Ehefrau immer zur Empfangnahme der an den Mann gerichteten Postsendungen, auch Wertsendungen in jeder Höhe berechtigt. Bei geteilter Gemeinschaft oder getrennt lebenden Ehegatten nur dann, wenn die Wertsendung nicht über 400 Mark beträgt. Ist die Frau

noch Handelsfrau, so kann der Mann Wertsendungen an die Adresse der Frau nur annehmen, wenn er Prokura oder Postvollmacht hat. In allen Fällen ist die Annahme bezw. Aushändigung einer Wertsendung an die Frau ausgeschlossen, wenn diese an den Mann adressiert ist und den Vermerk „Eigenthändig“ trägt. In diesem Fall muß sie an den Adressaten persönlich ausgehändigt werden und wenn derselbe nicht vorhanden ist, wird die Sendung an den Absender zurück geleitet.

Wir glauben nun, daß die Post Wertsendungen in jeder Höhe an die Frauen aushändigen und nicht während der Kriegszeit ein getrenntes Eheverhältnis annehmen wird.

## Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten.

### Güterrechtsregister.

Die Eheleute Weinbändler Peter Sohn in Eltville, Schreiner Jakob Lauer in Rastert, Schuhwarenhändler Richard Heine, Bahnmeister Friedrich Brumer in Limburg, Wilhelm Groth 2. Neustadt, Wegewärter Ch. Jaf. Karl Joh. Wilh. Dietrich in Idstein, Kaufmann Wolf Zimmer in Cronberg und Kaufmann Nikolaus Franz Rohlaas in Wiesbaden haben Gütertrennung eingeführt.

### Konkurse.

Ueber das Vermögen der Ehefrau des Drogisten Julius Stein in Wiesbaden ist am 11. September das Konkursverfahren eröffnet und Bülcherrevisor Georg Sternberger zum Konkursverwalter ernannt worden.

### Konkursergebnis.

In dem Konkurs über den Nachlaß der Witwe Peter Keller aus Hüttingen stehen 5242 M. Forderungen einer Masse von 645 M. gegenüber. — In der Konkursmasse der Firma Karl Kalb Sohn Nachf. in Wiesbaden beträgt die verfügbare Masse 51504 M. Bevorrechtigte Forderungen sind keine vorhanden, dagegen bestehen 626149 M. andere und 97894 M. bestrittene Forderungen. — In dem Konkurs des Kaufmanns Karl Waltschmidt in Wiesbaden beträgt die verfügbare Masse 766 M., während die Forderungen 23223 M. betragen.

## Aus den Lokalvereinen.

### Eppstein.

In allen Kreisen ist man nach Kräften bemüht, die Kriegsnot zu lindern. Von diesem Gedanken hat sich auch der Lokalvorstand des hiesigen Gewerbevereins leiten lassen, als er in seiner letzten Sitzung den Beschluß faßte, aus dem verfügbaren Vereinsvermögen, soweit es nicht zur Unterhaltung der gewerblichen Fortbildungsschule benötigt wird, einen Betrag von 200 Mark zum Zwecke der Kriegsfürsorge zur Verfügung zu stellen. Von diesem Geld sollen die Hinterbliebenen der am Krieg teilnehmenden, sowie die durch den Krieg in Not geratenen Vereinsmitglieder unterstützt werden. Die Unterstützungsgesuche sind an den Lokalvorstand zu richten, der dann über die Bedürftigkeit und die Höhe der Unterstützung von Fall zu Fall beschließen wird. Ferner wird der Lokalvorstand auf Antrag den in Not geratenen Vereinsmitgliedern die Zahlung der Beiträge und des Schulgeldes erlassen. Von den Hinterbliebenen der am Krieg teilnehmenden Vereinsmitglieder werden Mitgliederbeiträge nicht erhoben.

### Bierstadt.

Der Lokalgewerbeverein hat aus seinen Mitteln 100 M. für die Kriegsfürsorge bewilligt. Davon sind 50 M. der Kinderschule überwiesen, in der etwa 70 Kinder unentgeltlich verpflegt werden, die zum größten Teil Krieger und Vereinsmitgliedern gehören. 25 M. sind an die Sammelkasse für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, 25 M. an das „Rote Kreuz“ abgeliefert worden. Der Vorstand behält sich vor, im Winter Schritte zur Linderung der Not unter den Angehörigen der Mitglieder zu unternehmen. Außerdem haben nicht-einberufene Mitglieder reichliche Beiträge an Geld und Naturalien zur Verfügung gestellt.

### Langenschwalbach.

Der Vorstand des Lokalgewerbevereins hat beschlossen: 1. für die Zwecke des „Roten Kreuzes“ 50 M. zu stiften und weitere Beiträge in Aussicht zu stellen; 2. die Vereinsmitglieder von allen Beiträgen für die Zeit von April bis Oktober 1914 zu befreien; 3. für die Zurückgebliebenen kriegspflichtiger Handwerker aus der Vereinsklasse 100 M. zu bewilligen, von denen 25 M. der Handwerkskammer Wiesbaden überwiesen werden und 75 M. in Lan-

gensschwalbach zur Verteilung gelangen sollen. Außerdem beschließt die Generalversammlung, die zur Fahne einberufenen Mitglieder auf Kosten des Vereins bei der Nassauischen Kriegsversicherung einzukaufen.

### Biedenkopf.

Der Vorstand des Gewerbevereins hat einstimmig beschlossen, für die eingezogenen Mitglieder oder Söhne von Mitgliedern je einen Anteilsschein der Nass. Kriegsversicherung mit 10 M. zu erwerben.

### Limburg.

Der Vorstand des Gewerbevereins hat beschlossen, 200 M. aus den besonders angelegten Ersparnissen des Vereins zu verwenden, um für Mitglieder Anteilsscheine der Nassauischen Kriegsversicherung zu erwerben oder Mitglieder, die durch den Krieg in Not geraten sind, zu unterstützen. Außerdem soll bei der nächsten Erhebung der Vereinsbeiträge eine Wäsche mitgeführt werden, um Beiträge zur Unterstützung der im Felde stehenden Mitglieder zu sammeln.

### Oberlahnstein.

Da die Schulräume der Freiherr von Stein-Schule von neuem für militärische Zwecke benutzt werden, muß der Zeichenunterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule bis auf weiteres ausfallen. Dasselbe gilt von dem Sachunterricht an Wochentagen.

### Flörsheim.

Der Lokal-Gewerbeverein Flörsheim a. M. hat zur Unterstützung besonders bedürftiger Angehöriger der im Felde stehenden Mitglieder 50 M. aus Vereinsmitteln gespendet.

### Löhnberg.

Der Lokalgewerbeverein hat dem daselbst gebildeten Ortsausschuß 100 M. für das „Rote Kreuz“ überwiesen.

## Geschäftliches.

\* Die Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation zu Aue i. Sa. beginnt das Wintersemester 1914/15 am Montag, 5. Oktober 1914 in ganzem Umfange. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Krieg der Unterricht in keiner Weise irgendwelche Einschränkung erleidet.

\* Die Großh. Bauwerksschule zu Bingen a. Rh. bezweckt die Heranbildung von Baugewerbetreibenden, die sich als Baugewerkmeister oder Bauunternehmer betätigen wollen und gibt insbesondere Maurern, Zimmerern, Steinmetzen, Bauschreibern, Baufachschreibern usw. Gelegenheit zur Aneignung derjenigen theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen und Entwerfen, die zur selbständigen Ausübung ihres Berufes nötig sind, ferner bildet sie hoch- und tiefbau-technische Hilfskräfte für das Büro und den Bauplatz aus und vermittelt die Vorbereitung zu den mittleren technischen Laufbahnen bei der Staatsbauverwaltung, bei den Regierungs-, Militär-, Eisenbahn- und Kommunalbehörden. Es kommen hier in Frage, die Laufbahnen der Hochbauaufsicht, Baumeister, Kreisstraßenmeister, Bausekretäre, Wasserbauwärter, Bahnwärter, der Regierungsbaufachsekretäre, der technischen Eisenbahnsekretäre, Eisenbahnbetriebsingenieure, der Militärbaufachsekretäre und der technischen Sekretäre der Kaiserlichen Marine. Auch die meisten Kommunalverwaltungen verlangen von den bei ihnen beschäftigten und anzustellenden mittleren Technikern das Reifezeugnis einer Bauwerksschule. Die Anstalt gliedert sich in eine Hoch- und Tiefbauteilung mit fünf aufsteigenden Klassen, deren Lehrkurse im Sommer- und Winterhalbjahre gleichmäßig durchgeführt werden, so daß die einzelnen Klassen sowohl nacheinander als auch mit Unterbrechung besucht werden können. Laut Erlass des Kgl. Preuß. Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Reifezeugnisse der Hoch- und Tiefbauteilung dieser Schule denjenigen der Königl. Preussischen Bauwerksschulen gleichgestellt. — Das Wintersemester der genannten Anstalt beginnt am 13. Oktober 1914. Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig zu bewirken.

## Eingegangen.

Geschäftsbericht des Gewerbevereins zu Gotha über das 91. Verwaltungsjahr vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

## Handwerkskammer Wiesbaden.

Die Herbstmeisterprüfungen im Bauhandwerk (Maurer, Zimmerer und Steinmetze) finden im Oktober statt.

Die Anmeldungen sind also rechtzeitig, spätestens bis zum 1. Oktober, an die zuständigen Herren Vorstehenden einzureichen. Zuständig sind je nach dem Wohnort bzw. Beschäftigungsort des Prüflings die Herren Kgl. Bauräte Bleich-Domburg v. d. S., Taute-Wiesbaden, Polizeidirektion, und Beilstein-Diez a. L. Im Zweifel sind die Anmeldungen an die Handwerkskammer zu richten.

Wiesbaden, den 4. September 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:  
C. Carstens. Schroeder.

Kaufmännische Hilfskräfte für Handwerksbetriebe betr.

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig erachtet sich angesichts der durch den Kriegsfall eingetretenen Stellenlosigkeit vieler kauf-

männischer Angestellten zur Vermittlung von kaufmännisch geschulten Arbeitskräften zur Bearbeitung der Bücher, Rechnungen pp.

Indem wir hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir, etwa gewünschte Hilfskräfte hierher anzugeben. Wir werden das Weitere dann veranlassen.

Wiesbaden, den 8. August 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:  
C. Carstens. Schroeder.

Deffentliche Duitung.

Zu der von der Handwerkskammer veranstalteten Sammlung für die zurückgebliebenen kriegspflichtiger Handwerker sind weiter eingegangen: J. C. Zureit, Schneidermeister, Königl. Kommissionsrat, Frankfurt a. M. 1000 M. N. N., Wagnermeister, Wiesbaden 20 M.

N. N., Steinhauermeister, Wiesbaden 10 M. N. von der Enden, Glasermeister, Frankfurt a. M. 20 M. Friedrich Wies, Maurermeister, Hachenburg 57 M. Fr. Bant, Schlossermeister, Biedenkopf 46 M. Karl Holz, Nastätten 5 M. Ortsgruppe Wiesbaden der Nassauischen Buchbinder und Schreibwarenhändler 50 M. Bauwerkerverein, Frankfurt (Main) 100 M. Lokal-Gewerbe-Berein, Weiburg 100 M. Handwerkerverband für den Reg.-Bez. Wiesbaden (2. Zahlung) 50 M. Gelegentlich einer Versammlung der Schneider-Zunftung Frankfurt (Frankfurt) 112 M. Von den Mitgliedern freiwillig gesammelt zusammen 1570 M. Im ganzen bis heute 7639 M.

Für diese Zuwendungen wird hiermit herzlichst dankend quittiert und um weitere Beiträge gebeten.

Wiesbaden, den 22. September 1914.

Die Handwerkskammer:

J. A.:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:  
C. Carstens. Schroeder.

Verdingungsstermin für die Installationsarbeiten für Verbesserung der Klosettanlagen im Schlacht- und Viehhof ist Freitag, 2. Oktober 1914, vorm. 9 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstr. 19, Zimmer 13, abgegeben. Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

**Großherzogliche**  
**Baugewerkschule Bingen a. Rh.**  
Hochbau Tiefbau  
Berechtigungen wie d's Kgl. Pr. Baugewerkschulen.  
Semester-Beginn 13. Oktober 1914  
Programm kostenl. durch die Direktion

**Polytechn. Institut**  
**ARNSTADT THÜR.**  
**Ingenieur-Schule**  
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.  
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.



**H. Häuser, Wiesbaden, Michaelsberg 28**  
Telefon 1983  
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten  
Heizkörperverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzengeländer, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge, Metallsockelbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgriffe usw. usw. und Aufarbeiten von Kronleuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Verfilbern

**H. J. Kirschhöfer, Schierstein a. Rh.** Genf 1896  
Fabrik chemischer und technischer Produkte  
Liefert in nur besten Qualitäten zu realen Preisen  
Treibriemen aus: Leder, Baumwolle, Kameelhaar, Gummi, Balata etc. Alle techn. Gummi- u. Asbestwaren wie Platten, Ringe, Schnüre, Klappen, Schläuche, Stopfbüchsenpackungen etc. Treibriemen-, Adhäsions- und Konfervierungsmittel, Holz-, Riemenfäden, Steh-, Hänge- u. Wandlager, Transmissionswellen. Tel. 312, Amt Viebrich

**Hobguss zu Modell-Motoren,**  
Dynamos Katalog A.  
Desgl. zu Modell-Dampfmaschinen.  
Kesseln und Armaturen.  
Katalog B à 30 Pf. in Marken.  
Ernst Fidler, Viebrich a. Rh.

**Christian Strunck & Sohn,** Zementwarenfabrik  
Sprendlingen, Rheinhessen. Telefon 6 und 40

**Beton-** Pfosten, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

## Allgemeine Gewerbeschule Wiesbaden

### Kunstgewerbliche Fachklassen.

(Tages- und Abendkurse), mit gründlicher künstlerisch-handwerksgerechter Ausbildung für Dekorationsmalerei, Glasmalerei, Raumkunst, Flächenkunst, Naturstudium, Graphik, Modellieren, Tages- und Abendkurse / Werkstätte für Buchbinder / Besondere Damenklasse für Kunstgewerbe, Modezeichnen, weibliche Handarbeiten / Werkstätte für Batist- und Kurbelarbeiten.

**Tagesfachklassen für Bau- und Metallgewerbe**  
Aufsteigende Halbjahreskurse und Einzelstunden / Fachkurse (Tages-, Abends-, Sonntagsklassen) für die verschiedensten Berufe.

Buchführungs- und Kalkulationskurse.  
**Zeichen- und Modellier-Unterricht für Schulknaben.**  
**Beginn des Winterhalbjahres: Montag, 26. Okt.**

Nähere Auskunft durch die Direktion.

## Ad. Messerschmitt, Mannheim

Holzimport, Dampfobel- und Sägewerk

Telefon 512 und 818

Filiallager: Mainz-Kastel, Prattein (Schweiz). Eigene Kranenanlage 5000 kg Tragkraft

**Hobelbretter** in Pitsch-pine, Red-pine, auch mit stehenden Jahren, nord-Tannen, Fußleisten, Bekleidungen  
Große moderne Trockenanlage.

**Ueberseeische Bau-, Möbel- und Luxushölzer:**

als alle Sorten Mahagoni, Palisander, Ebenholz, Satinussbaum, Ahorn, Linden, Whitewood, Nußbaum, Cottonwood, amerikan. Kiefern, Eichen, Pitsch-pine, russische Erlen, Birken usw.

**Grauguß**

aller Art,  
als Spezialität: Bau- u. Maschinenguß u. Modell- und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst  
Eisengießerei

**Theodor Dhl**  
Limburg/L.

**Platten**

für Fußbodenbeläge und Wandbekleidungen, Jama-Steinholzböden, Subinol-Estrichböden, Emulsionen für garantiert wasserdichte Mörtel und wasserdichten Anstrich, Däbelsteine, Glasbausteine, Kofergewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle anderen Baumaterialien liefert man sehr vorteilhaft bei  
**Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Gießen.**  
Telefon 26.

Zur Orientierung empfehle:  
**Flemmings Spezialkarte für den Deutsch-Französischen Krieg**

Maßstab 1:600 000.

Preis M. 1.—, nach Außerhalb M. 1.10. Versandt nur per Nachnahme oder gegen vorherige Einsendung des Betrages.

**Hermann Rauch**

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

**H. Fasig & Sohn, Ludwigshafen a. Rh.**

1862 Gegründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art  
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Herausgeber: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: Dipl.-Ing. G. Engelmann. Rotationsdruck von Herrn. Rauch, sämtlich in Wiesbaden.

## Kauck & Dietz

Babenhausen (Hess.)

Zementwaren- und Kunststeinfabrik mit Preßluftstampfanlage.

Telephon Nr. 37 und 31

**Kanalisationsröhren**

**Bauwerkstücke**

in allen Kunststeinarten, garant. haltbar und weiterbeständig.

**Grabdenkmäler**

über 50% billiger wie Natursteindenkmäler, sowie alle anderen Zementwaren.

Vertreterbesuch, Zusage von Muster und Spezialofferten ohne Verbindlichkeit.

## Rolläden

in Holz und Eisen

Zug-Jalousien,

Roll-Jalousien, Roll-

schutzwände, Gurt-

wichler liefert billigst

**Gabriel A. Gerster**

Mainz :: Telefon 369

**Türschoner**

aus nur bester Qualität

Celluloid

(Keine Puppe-Einlage)

In allen Farben, Formen,

Breiten & Längen & nach

jeder Zeichnung ausgeführt

Wiederverkäufer

erhalten hohen Rabatt!

Man verlange Preisliste und

Muster sendung ohne Verbindlichkeit

**ED. JENMANN**

Bruchsal (Baden)

Telefon Nr. 70